

# Satzung der Strategischen Partnerschaft Sensorik e.V.

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Strategische Partnerschaft Sensorik e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Regensburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Stärkung der im Bereich der Sensorik tätigen Unternehmen, Institute und wissenschaftlichen Einrichtungen in Bayern. Der Verein unterstützt die allgemeinen, ideellen, fachlichen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder sowie deren branchenspezifische Interessen in der Sensorik.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
  - Die Ausübung eines aktiven Clustermanagements und die Vernetzung der Mitglieder im Rahmen der Vereinsaktivitäten
  - Planung, Aufbau und Betrieb eines Anwenderzentrums Sensorik in Regensburg zur Stärkung und zum Ausbau der regionalen Forschungs- und Entwicklungskompetenzen
  - Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen Anbietern, Anwendern und Entwicklern von Sensoren und Sensorsystemen
  - Vertretung der spezifischen Interessen des Vereins und seiner Mitglieder im Bereich der Sensorik gegenüber Gesetzgeber, Behörden, Institutionen und nationalen Interessensverbänden, sowie gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien
  - Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Profilierung und Förderung des Sensorikstandortes
  - Beteiligung an Messen und Ausstellungen
  - Ausbau der technologischen und wissenschaftlichen Kompetenz der Region Ostbayern durch Vernetzung der relevanten Akteure, Koordination und Initiierung von Verbundprojekten
  - weitere zur Verfolgung des Vereinszwecks dienlich erscheinende Maßnahmen
- (3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Ist zur Erfüllung von Teilaufgaben des Vereins eine wirtschaftliche Betätigung sinnvoll oder notwendig, kann hierfür eine GmbH gegründet werden.

## §3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Person sowie teilrechtsfähige Personen (insbes. Personengesellschaften) werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Ausgenommen sind politische Parteien und Untergliederungen von diesen. Die Mitglieder haben jeweils mindestens einen Vertretungsberechtigten anzuzeigen.

- (2) Eine Mitgliedschaft ist in den folgenden Mitgliederklassen möglich:
  - Stadt Regensburg
  - Premiumpartner
  - Standardpartner
  - Hochschulen
- (3) Privatwirtschaftliche Unternehmen können dem Verein in den Mitgliederklassen „Premiumpartner“ und „Standardpartner“ beitreten. An der Mitgliedschaft in den beiden Klassen sind unterschiedliche Rechte und Pflichten geknüpft. Die Mitgliederklasse „Stadt Regensburg“ steht nur der Stadt Regensburg oder einem Tochterunternehmen der Stadt Regensburg offen. Hochschulen, Forschungsinstitute, Verbände und Vereine können dem Verein in der Mitgliederklasse „Hochschulen“ beitreten.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit der schriftlichen Bestätigung erwirbt der Bewerber die Mitgliedschaft. Bei einer ablehnenden Entscheidung des Vorstandes entscheidet auf Antrag des Bewerbers die nächste Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.

#### **§ 4 Beiträge und Umlagen**

- (1) Für die Mitgliedschaft sind abhängig von der Mitgliederklasse und vom Unternehmensstatus unterschiedliche Jahresbeiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Die Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Im Fall eines außerordentlichen Finanzbedarfs können nach Maßgabe von § 4 Nr. 4 auch Umlagen erhoben werden.
- (3) Ausgenommen von der Beitragsordnung hinsichtlich Höhe und Fälligkeit ist der Beitrag der Stadt Regensburg. Hier ist der Beschluss des Stadtrates o. Ä. maßgebend, in dem Aussagen über die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages enthalten sind. Der Mindestbeitrag beträgt 1.000 Euro.
- (4) Umlagen im Sinne von §4 Nr. 2 der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Bemessungsgrößen für Umlagen bedürfen eines gesonderten Beschlusses durch die Mitgliederversammlung. Umlagen sind freiwillige Leistungen der Mitglieder.
- (5) Premiumpartner können einmal im Jahr die Beratungsleistung des Vereins zur Erstellung eines Projektantrages in Anspruch nehmen.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Auflösung der Gesellschaft oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Berücksichtigung einer 3-monatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft gilt eine Kündigungsfrist von 2 Jahren.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

Darüber hinaus können ein Beirat und Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

## **§7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus 7 Personen. Vorstand kann auch ein Nichtmitglied oder eine juristische Person sein. In diesem Fall ist von der juristischen Person ein bevollmächtigter Vertreter, der die Aufgaben des Vorstandes für die juristische Person wahrnimmt, zu benennen. Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt die Position des Vorsitzenden, ein Mitglied die Position des stellvertretenden Vorsitzenden, ein Mitglied die Position des Schatzmeisters, ein Mitglied die Position des Schriftführers.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder durch dessen Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte nach Ablauf der Wahlperiode fort, sofern eine Neuwahl bis zum Ende der Wahlperiode noch nicht stattgefunden hat. Der Vorstand wählt in

einfacher Mehrheit den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister.

Die Mitgliederklassen haben jeweils das Recht, die folgende Zahl an Vorständen vorzuschlagen:

<b>Mitgliederklasse</b>	<b>Zahl der Vorstandsvorschläge</b>
Premiumpartner	3
Standardpartner	2
Hochschule	1
Stadt Regensburg	1

Nehmen die Mitgliederklassen von diesem Recht kein Gebrauch, so können insoweit Vorschläge zur Wahl von jedem Mitglied gemacht werden.

- (4) Die Gesamtgeschäftsführung obliegt dem Vorstand. Dieser entscheidet, soweit Gesetz und Satzung nicht anders vorschreiben, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden alleine oder von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Vorstandes können auch telefonisch oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Auch hierbei ist die einfache Mehrheit ausreichend, soweit alle Mitglieder des Vorstandes an der Abstimmung teilgenommen haben.

- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Beratung und Entscheidung über alle wichtigen und grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit und der Geschäftsführung
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Vorbereitung eines Haushaltsplanes und Erstellung eines Jahresberichtes zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
  - e) Bestellung eines Geschäftsführers
  - f) Erlass einer Geschäftsordnung
  - g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - h) Einstellen und Entlassen von Mitarbeitern

Der Vereinsvorstand, bzw. dessen bevollmächtigter Vertreter übernimmt im Falle einer Gründung einer GmbH die Rolle des Aufsichtsrates der GmbH in Personalunion, Aufsichtsratsvorsitzender ist der Vorsitzende des Vorstandes.

- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes und aller anderen Funktionsträger ist ehrenamtlich und mit keiner Honorierung verbunden. Es können Aufwendungen erstattet werden, die

durch die Tätigkeit für den Verein verursacht wurden. Richtlinien zur Erstattung der Aufwendungen erlässt der Vorstand.

## **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Frist beginnt ein Tag nach Sendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Die Einladung muss schriftlich durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnungspunkte sowie Anträge von Mitgliedern sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand bekanntzumachen. Der Vorstand wird sodann unverzüglich die Mitglieder über diese Änderungen, Ergänzungen und Anträge unterrichten.

Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen einzuberufen.

- (2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses sowie der Rechnungsprüfung
  - b) Entlastung des Vorstandes einschließlich des Schatzmeisters
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - e) Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung, Beitragsordnung, Umlagen und sonstige Anträge
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - h) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§9 Beschlüsse und Wahlen**

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.
- 3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung anzukündigen

- 4) Wahlen erfolgen durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird. Wählbar ist jede volljährige natürliche Person oder juristische Person. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der vorgeschlagene als Bewerber.
- 5) Für die Wahl des Vorstands ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Ziffer 1) erforderlich. Wird im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem weiteren Wahlgang die relative Mehrheit.
- 6) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in einem Wahlgang.
- 7) Blockwahl ist generell zulässig.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

## **§10 Beirat**

- (1) Zur Unterstützung des Vereins kann ein Beirat eingerichtet werden. Dieser kann vom Vorstand zur Beratung in wissenschaftlichen, technologischen und strategischen Fragen herangezogen werden.
- (2) In den Beirat können Vertreter der Mitglieder sowie Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind und kein Mitglied des Vereins vertreten.
- (3) Die Zusammensetzung des Beirates wird vom Vorstand bestimmt und kann auf Antrag von mindestens ein Drittel der Mitglieder an die Mitgliederversammlung zur Abstimmung herangetragen werden.

## **§11 Arbeitsgruppen**

- (1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins und zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (2) Die Aufgaben, Mitgliedschaft und Arbeitsweise der Arbeitsgruppen regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

## **§12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Mitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten ebenfalls, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtmäßigkeit verliert.

Regensburg, Juni 2017